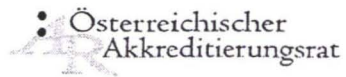


III 132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP



Geschäftsstelle
Teinfaltstraße 8, A-1014 Wien
Tel. +43 (01) 53120/5673 oder 7863, Fax + 43 (01) 53120/7890 Email: akkreditierungsrat@bmbwk.gv.at

BERICHT DES AKKREDITIERUNGSRATES

an den Nationalrat im Wege der Bundesministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur gemäß § 4 Abs. 9 UniAkkG, BGBl. I
Nr. 168/1999 i.d.g.F.

über die Tätigkeit des Akkreditierungsrates im Jahre 2000

Dieser Bericht wurde vom Akkreditierungsrat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2001 einstimmig beschlossen.

Gliederung des Berichtes	Seite
Grundlegung	2
Die Tätigkeit des Akkreditierungsrates im Jahre 2000	
1. Aufgaben.....	4
2. Sitzungen.....	4
3. Akkreditierungsverfahren.....	5
4. Anträge.....	6
5. Akkreditierte Institutionen.....	6
6. Beratungstätigkeit.....	7
7. Geschäftsstelle.....	7
8. Öffentlichkeitsarbeit.....	8
9. Künftige Entwicklung.....	8
10. Zusammensetzung des Akkreditierungsrates.....	8

Beilagen

- Beilage 1: Geschäftsordnung des Akkreditierungsrates
- Beilage 2: Voraussetzungen für die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen
als Privatuniversität
- Beilage 3: Interpretation einiger Kriterien der Akkreditierung
- Beilage 4: Akkreditierte Institutionen und ihre Studiengänge
- Beilage 5: Lebensläufe der Mitglieder

Grundlegung

Neu in Europa

Der österreichische Akkreditierungsrat, der sich im März 2000 konstituiert hat, ist ein achtköpfiges Gremium, das sich aus Fachleuten aus der europäischen scientific community zusammensetzt. Mit dem Universitäts-Akkreditierungsgesetz 1999 wurde erstmals in Europa das Verfahren der staatlichen Anerkennung von privaten Anbietern auf dem universitären Bildungsmarkt aus der unmittelbaren staatlichen Zuständigkeit herausgenommen und in die inhaltliche Eigenverantwortlichkeit eines international besetzten Gremiums übertragen. Daher war der Akkreditierungsrat gefordert, ein neues System zu entwickeln. In der Zwischenzeit gilt das Gesetz und die Arbeit des Akkreditierungsrates als Vorbild für andere Staaten innerhalb und außerhalb der EU.

Internationale Standards

Die Auswahl der Mitglieder des Rates war davon geleitet, jedenfalls eine nichtösterreichische Mehrheit zu haben, um die Unabhängigkeit des Gremiums von allen nationalen Einflüssen zu garantieren. Gleichzeitig wird so sichergestellt, dass die wichtige Forderung nach „internationalen Standards“ umgesetzt wird. Damit soll erreicht werden, dass Österreich in der rasanten Entwicklung, die international auf dem Feld der tertiären Bildung zu sehen ist, weder restriktiver vorgeht als andere Länder noch zum Dumpingplatz für Anbieter wird. Zudem wird mit der Zusammensetzung des Akkreditierungsrates auch gewährleistet, dass die Erkenntnisse europäischer Diskussionsprozesse zur Entwicklung des universitären Bereichs unmittelbar in die Beratungen und Entscheidungen einfließen können.

Qualitätssicherung

Jedes nationale Bildungssystem hat seine eigene Geschichte und damit auch seine Besonderheiten. Aber nicht erst seit den Sorbonne- und Bologna- Erklärungen sind innerhalb der EU die Bemühungen erkennbar, die Systeme in einen gemeinsamen Rahmen zu stellen. Damit schafft man bessere Voraussetzungen für Mobilität und sichert gleichzeitig länderübergreifende Qualitätsstandards. Es geht darum, den Studierenden (unter Einschluss des privaten Sektors) garantieren zu können, dass sie mit Studienwahl und Abschluss einen Standard angeboten erhalten, der den internationalen Kriterien entspricht und die Absolventinnen und Absolventen im internationalen Maßstab arbeitsmarktfähig macht.

Transparentes Verfahren

Der Akkreditierungsrat sieht es als seine Aufgabe an, den privaten Universitätsbereich bei seinen Bemühungen zu begleiten und damit eine produktive Konkurrenzsituation für den öffentlichen Bereich zu schaffen. Um dies zu erreichen war die Entwicklung eines für Antragsteller und Öffentlichkeit transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens notwendig. Dieses Verfahren schließt notwendigerweise Vorgespräche, Beratungen und Treffen vor Ort mit ein. Somit war das Universitäts-Akkreditierungsgesetz in etlichen Arbeitsschritten durch einen Leitfaden mit konkreten Angaben zu den erforderlichen Qualitätsmerkmalen für eine antragstellende Institution zu entfalten. Bei der Festlegung der Kriterien war zu berücksichtigen, dass die Antragsteller überwiegend Ausbildungseinrichtungen mit begrenztem Fächerspektrum darstellen. Um jedem einzelnen Fall gerecht zu werden, werden jeweils unabhängige Gutachter aus fach einschlägigen Bereichen bestellt, die durch ihre Expertisen die Entscheidungen des Akkreditierungsrates vorbereiten helfen. Das Universitäts-Akkreditierungsgesetz sieht vor, dass die bereits akkreditierten Bildungseinrichtungen durch den Akkreditierungsrat im Zuge der Ausübung seines Aufsichtsrechtes überprüft werden. Diese Verfahren werden gegenwärtig vorbereitet.

Positives Echo

Das internationale Interesse an der Arbeit des Akkreditierungsrates dokumentiert seine Effizienz und Wirkkraft. Die im Rat entwickelten Verfahrensschritte und Vorgangsweisen, die gleichsam von Null aus geschaffen werden mussten, sind nunmehr ein System, mit dem neue Anbieter auf dem tertiären Bildungsmarkt sowohl klare Vorgaben als auch ein faires Verfahren vorfinden.

Die Tätigkeit des Akkreditierungsrates im Jahre 2000

1. Aufgaben

Dem Akkreditierungsrat kommen gemäß dem Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2000, zwei grundlegende Aufgaben zu:

- (a) Die Durchführung von Akkreditierungen
- (b) Die Aufsicht über die akkreditierten Privatuniversitäten

Die Durchführung von Akkreditierungen umfasst die Institution und die dort durchzuführenden Studiengänge.

Es gab im Berichtszeitraum keinen Anlassfall, das Aufsichtsrecht auszuüben.

2. Sitzungen

Im Jahre 2000 fanden vier Sitzungen des Akkreditierungsrates statt:

- 1. (konstituierende) Sitzung am 6. März 2000
- 2. Sitzung am 15. April 2000
- 3. Sitzung am 24. Juli 2000
- 4. Sitzung am 30. und 31. Oktober 2000

Die Mitglieder des Akkreditierungsrates sowie die Geschäftsstelle standen zunächst vor der Aufgabe, den in Österreich neu geschaffenen Bereich der Akkreditierung aufzubauen. Dieser Aufbau stand auch unter einem gewissen Zeitdruck, da erst Anfang Jänner 2000 die Mitglieder des Akkreditierungsrates bestellt wurden, die ersten Anträge auf Akkreditierung als Privatuniversität bereits im November und Dezember 1999 gestellt wurden.

Als erster Schritt musste ein Procedere für interne Abläufe gefunden werden, das einerseits dem Wesen einer kollegialen Einrichtung gerecht wird und die durch die geografische Entfernung der Mitglieder verursachten längeren Informations- und Benachrichtigungswege berücksichtigt und andererseits den Anforderungen des UniAkkG (besonders in Hinblick auf die Abstimmungsverhältnisse) entspricht. In der konstituierenden Sitzung am 6. März 2000 wurde daher eine Geschäftsordnung ausgearbeitet. Die endgültige Fassung wurde in der

Sitzung am 15. April 2000 finalisiert und durch die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur genehmigt (siehe Beilage 1).

Weiters mussten das durch das UniAkkG nur unscharf vorgegebene Akkreditierungsverfahren in transparenter Weise präzisiert und die Akkreditierungskriterien nach internationalen Standards interpretiert werden. Die in § 2 UniAkkG genannten Voraussetzungen der Akkreditierung als Privatuniversität wurden daher vom Akkreditierungsrat in weiteren Sitzungen präzisiert und interpretiert (siehe Beilage 2 und 3).

Die Aufgaben des Akkreditierungsrates waren allerdings auf Grund des Umfanges in den Sitzungen allein nicht zu bewältigen, so dass moderne Kommunikationseinrichtungen genutzt und einige Entscheidungen auch im Umlaufweg getroffen wurden.

3. Akkreditierungsverfahren

In § 5 Abs. 5 UniAkkG wird festgelegt, dass auf das Akkreditierungsverfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) anzuwenden sind. Die Einleitung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt durch Antrag einer Bildungseinrichtung auf Akkreditierung als Privatuniversität. Nach einer formalen Prüfung der Unterlagen wird ein Mitglied des Akkreditierungsrates als Berichterstatter bestimmt, der das Verfahren erstverantwortlich begleitet und gemeinsam mit den Gutachtern die Institution besucht. Entsprechend den an der Einrichtung geplanten oder bereits durchgeführten Studiengängen werden Gutachter gesucht (im Regelfall zwei), die das Niveau der an der Institution angebotenen Studienprogramme bzw. der dort laufenden Forschungsaktivitäten beurteilen und dieses Angebot im Hinblick auf dessen tatsächliche Realisierbarkeit mit der an der Institution vorhandenen Infrastruktur prüfen sollen. In Hinblick auf ein möglichst breites Beurteilungsspektrum wird besonders darauf geachtet, dass zumindest ein Gutachter aus dem Ausland kommt.

Die Gutachter werden der Bildungseinrichtung bekannt gegeben, welche die Gutachter aus Befangenheitsgründen ablehnen kann. Werden keine Einwände geltend gemacht, so wird ein Begehungstermin an der Institution vereinbart, an dem der Berichterstatter und die Gutachter teilnehmen. Über die Begehung werden Gutachten erstellt, die der Institution im Rahmen des Parteiengehörs zur Stellungnahme übermittelt werden. Diese Unterlagen sowie die Stellungnahme der Bildungseinrichtung dienen dem Akkreditierungsrat als Entscheidungsgrundlage.

Für eine Entscheidung des Akkreditierungsrates sind fünf Stimmen erforderlich. Diese Entscheidung wird in einem Bescheid formuliert, der noch von der Bundesministerin für

Bildung, Wissenschaft und Kultur genehmigt werden muss. Erst dann darf der Bescheid an die Bildungseinrichtung zugestellt werden. Dieser mehrstufige Verwaltungsakt führt allerdings auch zu einer längeren Verfahrensdauer, so dass die im AVG festgelegte Entscheidungspflicht innerhalb von sechs Monaten kaum bewältigbar ist.

Im Berichtszeitraum wurden fünf Verfahren eingeleitet, zehn Gutachter wurden bestellt (sieben davon aus dem Ausland). Es haben fünf Begehungen vor Ort bei den antragstellenden Bildungseinrichtungen stattgefunden.

4. Anträge

Folgende Institutionen stellten im Berichtszeitraum Anträge auf Akkreditierung als Privatuniversität:

- Katholisch Theologische Hochschule Linz
- Verein „Das Internationale Institut - The International University“
- IMADEC
- Webster University
- Verein zur Schaffung und zum Betrieb einer Außenstelle der University of Derby in Österreich
- Seminar Schloss Bogenhofen
- Humaneum

5. Akkreditierte Institutionen

Im Berichtszeitraum hat der Akkreditierungsrat die folgenden vier Bildungseinrichtungen als Privatuniversität akkreditiert (in Klammer die Akkreditierungsdauer):

- Katholisch Theologische Hochschule Linz (5 Jahre)
- Verein „Das Internationale Institut - The International University“ (3 Jahre)
- IMADEC (5 Jahre)
- Webster University (5 Jahre)

In der Beilage 4 sind die von der Akkreditierung umfassten Studiengänge der Institutionen genannt. Den Beschlüssen des Akkreditierungsrates wurde die erforderliche Genehmigung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur erteilt.

Bei den anderen genannten Bildungseinrichtungen konnten die Verfahren im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden, da sie teilweise noch nicht entscheidungsreif waren oder zurückgezogen wurden.

6. Beratungstätigkeit

Der Akkreditierungsrat steht für potentielle Antragsteller beratend zur Verfügung. Die Projektbetreiber werden auf ihren Wunsch hin zur Präsentation ihres Projektes zu einer Sitzung des Akkreditierungsrates eingeladen. Nach der Präsentation bietet sich dann die Gelegenheit, dass sowohl die Projektbetreiber als auch die Mitglieder des Akkreditierungsrates eine Diskussion führen, die für beide Seiten im Falle eines Antrages schon viele Fragen vorwegnehmen kann. Damit soll im Falle eines Antrages auf Akkreditierung die Verfahrensdauer verkürzt werden.

Im Berichtszeitraum wurde ein Projekt vorgestellt, ein Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität wurde 2000 nicht gestellt.

7. Geschäftsstelle

§ 11 UniAkkG legt fest, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister für die Unterstützung in der Geschäftsführung des Akkreditierungsrates eine Geschäftsstelle einzurichten und die notwendige Sach- und Personalausstattung bereitzustellen hat. Die Aufgaben der Geschäftsstelle wurden im Jahr 2000 von Herrn Dr. Brandstätter, einem Vertragsbediensteten im Ausmaß von 20 Stunden, wahrgenommen. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen die Unterstützung des Präsidenten des Akkreditierungsrates und die Betreuung der Mitglieder, die Organisation der Sitzungen, die Vorbereitung von Sitzungsunterlagen und Erstellung von Arbeitspapieren, die Führung des Protokolls, die geordnete Aktenablage, die Versendung von diversen Schriftstücken und Unterlagen, die Erstellung von Rechtsauskünften, die Betreuung und Beratung der Antragsteller, die Koordinierung und Organisation der Akkreditierungsverfahren, die Verfassung der Akkreditierungsbescheide, etc.

Wie sich rasch zeigte, war eine Abdeckung der anfallenden Aufgaben mit der vorhandenen Personalressource nicht möglich, so dass Frau Mag. Fiorioli mit einem freien Dienstvertrag zur Unterstützung der Geschäftsstelle eingebunden wurde. Im Zuge der ständig steigenden Arbeitsbelastung durch neue Anträge und kontinuierliche Kontrollverfahren wird jedoch eine

Personalaufstockung unumgänglich sein, um eine fristgerechtes und effizientes Arbeiten zu gewährleisten.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Am 31. Oktober 2000 wurden die erteilten Akkreditierungen als Privatuniversitäten im Rahmen einer Pressekonferenz des Akkreditierungsrates präsentiert. Zur besseren Darstellung der Arbeit des Rates sowie zur Information der Presse soll zukünftig bei gegebenem Anlass zu Pressegesprächen geladen werden. Der Aufbau einer eigenen Website wurde begonnen. Als Zeichen der corporate identity und der Unabhängigkeit des Akkreditierungsrates hat die Geschäftsstelle ein Logo entwickelt.

9. Zukünftige Entwicklung

Durch die Novelle zum UniAkkG, BGBl. I Nr. 54/2000 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Privatuniversitäten auch akademische Grade des Universitäts-Studiengesetzes vergeben können. Damit wurde dem Akkreditierungsrat eine zusätzliche Aufgabe zugewiesen, da nun neben den sonstigen Voraussetzungen überprüft werden muss, ob das Ergebnis der Gesamtausbildung der an der Privatuniversität angebotenen Studien mit den im Universitäts-Studiengesetz genannten Studien vergleichbar ist.

Auf Grund der verstärkten Anfragen in der Geschäftsstelle und bei den einzelnen Mitgliedern des Akkreditierungsrates ist eine vermehrte Arbeitsbelastung des Akkreditierungsrates in den nächsten Jahren zu erwarten. Zur Überprüfung der Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen wird es zukünftig auch erforderlich sein, eine kontinuierliches Kontrollverfahren durchzuführen. Dies führt ebenfalls zu einer weiteren Arbeitsbelastung, was sich auch in einer häufigeren Sitzungstätigkeit widerspiegeln wird.

10. Zusammensetzung des Akkreditierungsrates

Die acht Mitglieder des Akkreditierungsrates werden von der Bundesregierung bestellt, vier von ihnen auf Vorschlag der Rektorenkonferenz. Die Bestelldauer beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Abweichend davon sieht § 4 Abs. 6 UniAkkG vor, dass die erste Funktionsperiode nach dem Inkrafttreten des UniAkkG von drei der auf Vorschlag der Rektorenkonferenz und von drei der ohne Vorschlag bestellten Mitgliedern jeweils zwei Jahre beträgt.

Mitglieder	Funktionsdauer
Univ.-Prof. Dr. Helmut Konrad	12. Jänner 2000 bis 11. Jänner 2005
Univ.-Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen	12. Jänner 2000 bis 11. Jänner 2002
Dr. MA Guy Haug, MBA	12. Jänner 2000 bis 11. Jänner 2002
Univ.-Prof. Dr. Klaus Landfried	21. März 2000 bis 20. März 2002
Univ.-Prof. Dr. Evelies Mayer	12. Jänner 2000 bis 11. Jänner 2005
Univ.-Prof. Dr. Verena Meyer	12. Jänner 2000 bis 11. Jänner 2002
Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Strehl, MBA	12. Jänner 2000 bis 11. Jänner 2002
Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann	12. Jänner 2000 bis 11. Jänner 2002

Präsident: Univ.-Prof. Dr. Helmut Konrad (12. Jänner 2000 bis 11. Jänner 2003)

Vizepräsident: Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Strehl, MBA (bis 11. Jänner 2002)

Beilage 1**Geschäftsordnung
des Akkreditierungsrates**

gemäß § 4 Abs. 9 Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999

(Genehmigt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 17. Mai 2000, GZ 53.825/21-I/D/3(VII/D/3)/2000)

Der Akkreditierungsrat, im folgenden mit AR abgekürzt, hat in seiner Sitzung am 15. April 2000 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Einberufung von Sitzungen

- § 1.** (1) Sitzungen des Akkreditierungsrates sind nach Bedarf von der Präsidentin/dem Präsidenten einzuberufen. Im Verhinderungsfall wird die Präsidentin/der Präsident in allen Angelegenheiten durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten vertreten. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des AR unter Beifügung eines Vorschlages der Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch Aussendung unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen einzuladen.
- (3) Grundsätzlich haben alle Mitglieder an den Sitzungen des AR teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der Geschäftsstelle die Verhinderung so früh wie möglich bekanntzugeben.
- (4) Das an der Teilnahme verhinderte Mitglied kann seine Stimme an ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmübertragung bedarf der Schriftform. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Stimmen führen.
- (5) Die Stimmübertragung gilt nur für jene Tagesordnungspunkte, die sich bereits auf der vorläufigen Tagesordnung befunden haben.

Tagesordnung

- § 2.** (1) Die Präsidentin/der Präsident erstellt die vorläufige Tagesordnung.
- (2) Der AR beschließt am Beginn seiner Sitzung über die Tagesordnung.

(3) Eine Erweiterung der Tagesordnung während der Sitzung ist nach den Bestimmungen über die Beschlusserfordernisse zulässig.

(4) Die Entscheidung auf Akkreditierung einer Bildungseinrichtung als Privatuniversität darf nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sich dieser Punkt nicht bereits auf der vorläufigen Tagesordnung befunden hat.

(5) Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten: Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, Bericht der Präsidentin/des Präsidenten, weitere Berichte, Allfälliges.

Sitzungen

§ 3. (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Präsidentin/der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/Er hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten. Sie/Er bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände aufgrund der Tagesordnung, erteilt das Wort, stellt die Beschlussfähigkeit fest und verkündet die Beschlüsse.

(3) Jedes Mitglied des AR hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(4) Zu den Sitzungen können auf Beschluss des AR oder der Präsidentin/des Präsidenten Sachverständige und Auskunftspersonen herangezogen werden. Diese unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Anwesenheit dieser Personen ist auf die betreffenden Tagesordnungspunkte beschränkt.

(5) Für Mitglieder des AR und Sachverständige gelten die Befangenheitsgründe des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ein befangenes Mitglied hat für die Dauer der Behandlung des entsprechenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.

Beschlussfassung

§ 4. (1) Der AR ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen unzulässig. Eine geheime Abstimmung ist dann vorzunehmen, wenn dies ein Mitglied verlangt.

(3) Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn mindestens fünf Mitglieder des AR für den Antrag gestimmt haben.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 5. (1) Bei Angelegenheiten, die keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung eine Beschlussfassung geboten scheint, können von der Präsidentin/dem Präsidenten Abstimmungen im Umlaufweg verfügt werden. Die Frist zur Abgabe einer Antwort hat zumindest eine Woche zu betragen.

(2) Der Antrag muss in schriftlicher Form eingebracht werden und eine Begründung enthalten. Er muss so gefasst sein, dass darüber einfach mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann.

(3) Die Abstimmung kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied eine Beratung oder eine andere Fassung des Antrages verlangt. In diesem Fall ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn die allgemeinen Beschlusserfordernisse gegeben sind. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

(5) Das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufweg ist den Mitgliedern in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Protokoll

§ 6. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Geschäftsstelle zu unterfertigen ist.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die gestellten Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen (unter Angabe der Stimmenverhältnisse) wiederzugeben. Die Inhalte der Berichte und Debatten sind nur insoweit wiederzugeben, als sie zum Verständnis der gefassten Beschlüsse nötig sind. Dem Protokoll sind die Einladung und die endgültige Tagesordnung sowie die Stimmübertragungen beizulegen.

(3) Das ausgefertigte Protokoll ist an die Mitglieder zu übermitteln. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens in der nächsten Sitzung zu erheben.

Berichterstatter

§ 7. Zur Vorbereitung von Akkreditierungsentscheidungen wird ein Mitglied des AR als Berichterstatterin/Berichterstatter bestellt. Der AR bestellt erforderlichenfalls eine/einen oder mehrere Expertinnen/Experten für eine Begehung bei einer antragstellenden Bildungseinrichtung und die Erstellung von Gutachten. Die Berichterstatterin/der Berichterstatter leitet die Begehung bei der antragstellenden Bildungseinrichtung.

Vertretung nach außen

§ 8. Die Vertretung des AR nach außen einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit und die Besorgung der laufenden Geschäfte obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten.

Geschäftsstelle

§ 9. Die Geschäftsstelle wird von der/dem für die Vollziehung des Universitäts-Akkreditierungsgesetz zuständigen Bundesministerin/Bundesminister eingerichtet und mit der notwendigen Sach- und Personalausstattung versehen. Ihr obliegt die Unterstützung des AR bei der Besorgung seiner Aufgaben und der laufenden Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle untersteht ausschließlich dem AR. Alle Anträge und Eingaben haben über die Geschäftsstelle zu laufen.

Inkrafttreten

§ 10. Die Geschäftsordnung tritt an dem der Genehmigung durch die/den für die Vollziehung des Universitäts-Akkreditierungsgesetz zuständige Bundesministerin/zuständigen Bundesminister folgenden Tag in Kraft.

Beilage 2

Voraussetzungen für die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversität

Das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG) schreibt zur Erlangung der Akkreditierung im § 2 der antragstellenden Bildungseinrichtung zwingend die folgenden fünf

Voraussetzungen vor:

1. Sie muss eine juristische Person mit Sitz in Österreich sein.
2. Sie muss jedenfalls Studien oder Teile von solchen in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen, die zu einem akademischen Grad führen, welcher im internationalen Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird, oder darauf aufbauende Studien anbieten. Bei der erstmaligen Antragstellung sind die Studienpläne für die geplanten Studien vorzulegen.
3. Sie muss in den für die durchzuführenden Studien wesentlichen Fächern ein dem internationalen Standard entsprechendes, wissenschaftlich oder künstlerisch ausgewiesenes Lehrpersonal verpflichten. Bei der erstmaligen Antragstellung müssen zumindest rechtsverbindliche Vorverträge in dem für die geplanten Studien ausreichenden Ausmaß vorliegen.
4. Die für das Studium erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung muss ab dem Beginn des geplanten Studienbetriebes vorhanden sein. Entsprechende Nachweise sind bei der erstmaligen Antragstellung vorzulegen.
5. Die Privatuniversität muss ihre Tätigkeit an folgenden Grundsätzen orientieren: Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867), Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger), Verbindung von Forschung und Lehre sowie Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen.

Um den Akkreditierungsrat in die Möglichkeit zu versetzen, die Voraussetzungen im Sinne des Gesetzes prüfen und gleichzeitig die in § 5 vorgeschriebenen Inhalte

1. Bezeichnung der Einrichtung;
2. Bezeichnung der Art des Rechtsverhältnisses, welches zwischen der Privatuniversität und ihren Studierenden einzugehen ist;
3. Bezeichnung, Art, Stundenumfang und Dauer des (der) an der Privatuniversität durchzuführenden Studiums (Studien);
4. Wortlaut des akademischen Grades (der akademischen Grade), der (die) von der Privatuniversität verliehen werden kann (können);
5. Dauer der Akkreditierung.

formulieren zu können, benötigt der Akkreditierungsrat Angaben zu folgenden Punkten:

Struktur und Organisation

- Bezeichnung der Institution
- Leitbild (mission statement)
- Rechtsform, Statuten und Satzungen, Organigramm

- Organisation der Entscheidungsstrukturen in der Verwaltung
- Organisation der Entscheidungsstrukturen in akademischen Angelegenheiten
- Budget- und Finanzierungsplan (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) für mindestens fünf Jahre mit Angaben über die Finanzierungsquellen (incl. Eigenkapital)
- Name, Qualifikation, Tätigkeitsbereich, Dauer und Ausmaß des Dienstverhältnisses für Angehörige des wissenschaftlichen Personals
- Name, Qualifikation, Tätigkeitsbereich und Beschäftigungsausmaß der externen Lehrbeauftragten
- Qualifikation, Funktion, Dauer und Ausmaß des Dienstverhältnisses für Angehörige des nichtwissenschaftlichen Personals
- Ausstattung (Räume, Bibliothek und informationstechnische Infrastruktur etc.)
- Falls die Institution Teil einer ausländischen oder internationalen Bildungseinrichtung oder deren Franchisenehmer ist, nähere Angaben über diese Institution (incl. Akkreditierung) und die Beziehung zu dieser

Forschung, Kooperation, Evaluierung

- Forschung in der Institution sowie aktuelle Forschungsprojekte und –kooperationen
- Dokumentation der Projekte internationaler Kooperationen in Forschung und Lehre
- Art der internen Evaluierung und Qualitätssicherungsverfahren
- Akkreditierungsansuchen bei ausländischen Agenturen und deren Ergebnis

Studiengänge/Studierende

- Art des Rechtsverhältnisses, welches zwischen der Privatuniversität und ihren Studierenden einzugehen ist
- Zahl der Studienplätze bzw. bei bereits bestehenden Einrichtungen Entwicklung der Zahl der Studienplätze, der StudienanfängerInnen, der Studierenden und der AbsolventInnen in den letzten 3 bis 5 Jahren
- Studiengebühren
- Vergabe bzw. Vermittlung von Stipendien durch die Bildungseinrichtung
- Zulassungsvoraussetzungen für Studierende und Aufnahmeverfahren der Bildungseinrichtung
- Studienplan (Bezeichnung, Art, Ziele, Stundenumfang und Dauer der Studiengänge)
- zu vergebende akademische Grade und ihr Verhältnis zueinander
- gesamtes Bildungsangebot der Institution

Beilage 3

Interpretation einiger Kriterien der Akkreditierung

Einige im § 2 UniAkkG genannten Kriterien werden vom Akkreditierungsrat in folgender Weise interpretiert und erläutert:

1. Die Institution muss über Stammpersonal verfügen, das mit Verträgen für eine Dauer von mindestens 2 Jahren verpflichtet ist. Dieses Stammpersonal muss mindestens 50% der Lehre eines Studienganges abdecken können und im Regelfall promoviert sein. Nach internationalem Standard sind pro Studiengang bzw. Fachbereich mindestens 3 Personen in einer kontinuierlichen mindestens halbtägigen Beschäftigung zu verpflichten. Nur so kann gewährleistet werden, dass ein wissenschaftlicher Diskurs stattfindet. (§ 2 Z 3 u. 5)
2. Die Forschung muss in der Institution geleistet werden. Das bedingt das Vorhandensein einer kritischen Masse (siehe Pkt. 1) mit institutionalisierter Wissensproduktion und eine entsprechende Rückkoppelung zur Lehre. (§ 2 Z 5)
3. Das Personalauswahlverfahren für das gesamte wissenschaftliche Personal muss transparent, wettbewerbsorientiert und qualitätsgeleitet sein. (§ 2 Z 3 u. 4)
4. Studienpläne (detaillierte Curricula) und Prüfungsordnungen müssen materiellen, fachlichen und formalen Anforderungen nach internationalen Standards genügen. Die Zulassung zum Studium muss mindestens den österreichischen Regelungen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen entsprechen. (§ 2 Z 2)
5. Unter Raum- und Sachausstattung wird eine Ausstattung mit adäquaten Studienmitteln nach internationalen Standards verstanden. (§ 2 Z 4)
6. Die Institution sollte über eine gewisse Breite des Studienangebotes verfügen. (§ 2 Z 2 u. 5)
7. Die mittel- u. langfristige Finanzierung der Institution muss nachweislich gesichert sein.

Beilage 4**Akkreditierte Institutionen und ihre Studiengänge****Katholisch Theologische Privatuniversität Linz**

Bethlehemstraße 20

A-4020 Linz

www.kth-linz.ac.at

Von der Akkreditierung umfasste Studiengänge:

- Diplomstudium: a) Fachtheologie: Magistra/Magister der Theologie;
b) Selbständige Religionspädagogik: Magistra/Magister der Theologie;
c) Kombinierte Religionspädagogik: Magistra/Magister der Theologie,
sofern das Thema der Diplomarbeit einem Prüfungsfach dieser
Studienrichtung angehört.
- Lizentiatstudium Lizentiatin/Lizentiat der Theologie
- Doktoratsstudium Doktorin/Doktor der Theologie

*Akkreditierungsbeginn: 18. Oktober 2000**Akkreditierungsdauer: 5 Jahre***IMADEC University**

Privatuniversität

Handelskai 388

A-1020 Wien

www.imadec.com

Von der Akkreditierung umfasste Studiengänge:

- Executive MBA Programm: Executive MBA
- International MLE Programm: International MLE

*Akkreditierungsbeginn: 2. Jänner 2001**Akkreditierungsdauer: 5 Jahre*

Webster University Vienna

Privatuniversität
 Berchtoldgasse 1
 A-1220 Wien
www.webster.ac.at

Von der Akkreditierung umfasste Studiengänge:

a) Undergraduate programs

- Business Administration: Bachelor of Business Administration (B.B.A.)
- Business with an emphasis in Business Administration: Bachelor of Arts (B.A.)
- Management (without an emphasis): Bachelor of Arts (B.A.)
- Management with an emphasis in
 - International Business: Bachelor of Arts (B.A.)
 - Marketing: Bachelor of Arts (B.A.)
- International Relations: Bachelor of Arts (B.A.)
- Psychology: Bachelor of Arts (B.A.)
- Computer Science (without an emphasis): Bachelor of Science (B.S.)
- Computer Science with an emphasis in
 - Information Management: Bachelor of Science (B.S.)

b) Graduate programs:

- Finance: Master of Arts (M.A.)
- International Business: Master of Arts (M.A.)
- Marketing: Master of Arts (M.A.)
- International Relations: Master of Arts (M.A.)
- Master of Business Administration with emphasis in
 - Finance: Master of Business Administration (M.B.A.)
 - Marketing: Master of Business Administration (M.B.A.)
 - International Business: Master of Business Administration (M.B.A.)
- Master of Business Administration
 (without an emphasis): Master of Business Administration (M.B.A.)

Akkreditierungsbeginn: 9. Jänner 2001

Akkreditierungsdauer: 5 Jahre

The International University

Privatuniversität
Mondscheingass 16
A-1070 Wien
www.iuvienna.edu

Von der Akkreditierung umfasste Studiengänge:

a) Undergraduate programs

- Diplomatic Studies: Bachelor of Arts (Diplomatic Studies)
- General Business: Bachelor of Business Administration (General Business)
- Management: Bachelor of Business Administration (Management)
- Marketing: Bachelor of Business Administration (Marketing)
- Business Computer Information: Bachelor of Business Administration (Business Computer Information)

b) Graduate programs:

- Master of Business Administration: Master of Business Administration (MBA)
- Master of International Business: Master of International Business (MIB)
- Master of Arts in Diplomatic and Strategic Studies: Master of Arts in Diplomatic and Strategic Studies
- Advanced Master of Arts in Diplomatic and Strategic Studies: Advanced Master of Arts in Diplomatic and Strategic Studies

Akkreditierungsbeginn: 4. Jänner 2001

Akkreditierungsdauer: 3 Jahre

Beilage 5: Lebensläufe der Mitglieder – Stand 2000**Univ.-Prof. Dr. Helmut Konrad (Präsident)**

Geb. 1948 in Wolfsberg, Kärnten. Studium der Philosophie an der Universität Wien, Doktorat in Geschichte im Jahr 1972. Habilitation im Fach Neuere Geschichte und Zeitgeschichte an der Universität Linz 1980. Ordentlicher Universitätsprofessor für Allgemeine Zeitgeschichte an der Universität Graz seit 1984. Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz zwischen 1987 bis 1989, wiedergewählt 1992. Rektor der Karl-Franzens-Universität 1993-1997. Gastprofessor an der Cornell-University, New York 1990-1991, an der University of Waterloo, Canada, 2000 und am European University Institute, Florenz 2001. Zwischen 1995 und 1998 Vorsitzender der Evaluierungskommission und Vorsitzender der Strukturkommission der Österreichischen Rektorenkonferenz, zur gleichen Zeit Vizepräsident der Österreichischen Rektorenkonferenz. Mitglied des deutschen Akkreditierungsrates im Jahr 1999. Präsident des österreichischen Akkreditierungsrates seit seiner Konstituierung im Februar 2000. Konrad ist darüber hinaus Leiter des Ludwig-Boltzmann Institutes für Gesellschafts- und Kulturgeschichte Linz-Graz.

Univ.-Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen

Geb. 1934 in Flensburg. 1963 Promotion an der Christian-Albrecht-Universität Kiel. 1969 Habilitation durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. 1970 – 1981 Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Ruhr-Universität Bochum. 1981 Ordentlicher Professor für Öffentliches Recht und Europarecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität, und dort von 1981 bis Februar 2000 Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts. 1986 – 1990 Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. 1990 - 1997 Präsident der Hochschulrektorenkonferenz. Von 1996 bis Juni 1999 Präsident, und bis 2000 Vizepräsident der Confederation of European Union Rectors' Conferences. Von März 1999 bis April 2001 Vorsitzender des Expertenrates im Rahmen des Qualitätspakts mit den Hochschulen des Landes Nord-Rhein-Westfalen. Seit Juli 1999 Mitglied und seit Februar 2000 stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Akkreditierungsrates. Seit November 1999 Mitglied des Beirates der Universität Wien. Seit Januar 2000 Mitglied des Österreichischen Akkreditierungsrates.

Dr. Guy Haug

Geb. 1950 in Strasbourg. Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Strasbourg, sowie Doktorat der Politikwissenschaften an den Universitäten Strasbourg und Tübingen 1973. Studium der Unternehmensführung an der Universität Ottawa und Abschluss mit einem MBA 1975. Haug ist Berater internationaler Organisationen im Bereich Hochschulpolitik und –kooperation. Zwischen 1976 und 1990 war Haug als Direktor für Institutionsweiterentwicklung an der europäischen Wirtschaftshochschule zu Reims, Frankreich tätig. Zwischen 1991 und 1998 war er Vize-Präsident für Europa des Council on International Educational Exchange (CIEE), New York/Paris. Vorstand der EAIE von 1993 bis 1998. In den Jahren 1986 bis 1999 war er für die EU an der Vorbereitung und Einführung der ERASMUS und TEMPUS Programme eng beteiligt. Seit 1999 ist er Hauptberater des Verbandes Europäischer Universitäten CRE, Genf/Paris, insbesondere für den "Bologna-

Prozess" zur Schaffung eines kohärenten europäischen Hochschulraums. Darüber hinaus kooperiert Haug mit dem Europarat, der OECD und der UNESCO zu verschiedenen Projekten.

Univ.-Prof. Dr. Klaus Landfried

Geb. 1941 in Heidelberg, Deutschland, Studium der Volkswirtschaft, Geschichte, Neuere Deutsche Literaturgeschichte, Öffentliches Recht und Politikwissenschaft in Heidelberg und Basel. Promotion Univ. Heidelberg 1970. John-F.-Kennedy Memorial Fellow an der Harvard-University, USA (1972/73). Seit 1974 Professor für Politikwissenschaft der Universität Kaiserslautern. Vizepräsident zwischen 1981 und 1987 sowie Präsident der Universität Kaiserslautern in den Jahren 1987 bis 1997. Von 1991 bis 1997 war Landfried Vizepräsident der deutschen Hochschulrektorenkonferenz, zuletzt für den Bereich Internationale Angelegenheiten, und wurde 1997 zu deren Präsidenten gewählt. Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission zum Programm "Stiftungsprofessuren für die neuen Bundesländer" des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft zwischen 1991 und 1996. Darüber hinaus war Landfried in den Jahren 1989 bis 1997 als Mitglied mehrerer Aufsichtsräte von Forschungsfirmen tätig, sowie der HIS GmbH zwischen 1994 und 1996. Zwischen 1994 und 1998 war er Vorstandsmitglied der CRE (Association of European Universities).

Univ.-Prof. i.R., Dr. Evelies Mayer, Staatsministerin a.D.

Geb. 1938 in Heerlen/Niederlande, 1964 Diplom im Fach Soziologie und Promotion 1970 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt; von 1972 bis 1991 Professorin für Soziologie an der Technischen Hochschule Darmstadt, Aufbau des Zentrums für interdisziplinäre Technikforschung (ZIT) und von 1987 bis 1991 dessen geschäftsführende Direktorin; 1991 bis 1995 Ministerin für Wissenschaft und Kunst des Bundeslandes Hessen/Bundesrepublik Deutschland; 1995 bis 1997 Gastprofessur am Center for Studies in Higher Education, University of California, Berkeley. Zur Zeit Vorsitzende des Landeshochschulrates in Brandenburg, des Kuratoriums der Humboldt-Universität zu Berlin und der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt. Darüber hinaus Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des Informationszentrums Sozialwissenschaften, Bonn, im Kuratorium des Zentrums für Interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld, seit 1995 auswärtiges Mitglied des Wissenschaftlichen Zentrums für Berufs- und Hochschulforschung der Universität Gesamthochschule Kassel, sowie Mitglied in mehreren wissenschaftlichen Gesellschaften.

Univ.-Prof. Dr. Verena Meyer

Geb. 1929 in Zürich; 1949-54 Studium der Experimentalphysik an der Universität Zürich, Diplom 1954 und 1958 Promotion; 1958-59 Postdoktorandin an der University of Minnesota, USA; Habilitation an der Universität Zürich 1960, 1968-94 Ordinariat für Experimentalphysik Universität Zürich; 1976/78 Dekan der Philosophischen Fakultät II, 1982/84 Rektorin der Universität Zürich und danach bis 1986 Prorektorin. Daneben 1975-77 Präsidentin der Schweizerischen Physikalischen Gesellschaft, 1979-82 Vorstandsmitglied der Nuclear Physics Division der Europäischen Physikalischen Gesellschaft, 1975-84 Mitglied des Nationalen Forschungsrates des Schweizerischen Nationalfonds, Abteilung IV, "Nationale

Forschungsprogramme" und ab 1981 dessen Präsidentin. Von 1985 bis 2000 Schweiz. Wissenschaftsrat, ab 1987 dessen Präsidentin; Energieforschungskommission des Bundes CORE zwischen 1987 und 1996, Beratende Kommission Paul-Scherrer-Institut, Villigen 1988-99, Eidg. Kommission für Weltraumfragen 1997-99. Darüber hinaus wirkt Meyer seit 1970 in verschiedenen Aufsichtskommissionen, Beiräten und Stiftungen mit.

Univ.-Prof. Dr. Franz Strehl, MBA

Geb. 1948 in Wels, Studium der Betriebswirtschaft an der Johannes Kepler Universität Linz, Sponion 1973, Université Libre de Bruxelles 1973/74, 1974/75 University of Dallas, Master of Business Administration, Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz. Zwischen 1987 und 1988 Universitätsdozent am Institut für Wirtschaftsinformatik und Organisationsforschung der Johannes Kepler Universität Linz, von 1988 bis 1995 o.Univ.Prof. an der Universität Innsbruck im Fachbereich Betriebswirtschaftslehre. Vorstand des Instituts für Verwaltungsmanagement. Von 1995 bis 2000 Rektor der Johannes Kepler Universität Linz, seit 2000 o.Univ. Prof. an der Johannes Kepler Universität Linz an den Instituten für Internationale Managementstudien, Universitätsrecht und -management, Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre. Vorsitzender des Research Advisory Council des International Institute of Administrative Sciences in Brüssel.

Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann

Geb. 1954 in Ravensburg/BRD, verheiratet, 2 Kinder. Studium der Volkswirtschaftslehre, Promotion und Habilitation an den Universitäten Konstanz und Zürich im Fach Volkswirtschaftslehre (1990). Wissenschaftliche Mitarbeiterin u.a. des Schweizerischen Nationalfonds und der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Fellow am Wissenschaftskolleg zu Berlin (1994-85). Heisenberg-Stipendiatin (1992) sowie Professuren an der ETH Zürich (1992-94) und an der Humboldt-Universität zu Berlin (1994). Seit 1994 ordentliche Professorin am Institut für Finanzwissenschaft der Universität Innsbruck. Mitherausgeberin u.a. der Fachzeitschriften *Public Choice* und *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*. Mitglied u.a. des *Research Council* des *Europäischen Hochschulinstituts* in Florenz (1992-2000), im *Board* der *European Public Choice Society* (1997-2000), im Vorstand der *NÖG/Austrian Economic Association* (seit 1995) und im Kuratorium des *Österreichischen College* (seit 1998/99).